

eines anderen Vermögensvorteils bestehen. Das Vorliegen eines zivilrechtlichen oder anderen rechtlichen Anspruchs schließt die Rechtswidrigkeit der Handlung des Erpressers nicht aus, da eine eigenmächtige, gewaltsame Durchsetzung subjektiver Rechte (mit Ausnahme der Selbsthilferechte des BGB) gesetzlich nicht zulässig ist* Es ist möglich, daß in solchen Fällen ein Vermögensschaden oder eine Bereicherungsabsicht nicht vorliegt* Dann liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Erpressung nicht vor, evtl, ist aber eine Nötigung nach § 129 StGB gegeben.

Der Vorsatz des Erpressers muß die Gewaltanwendung bzw* die Drohung, die erzwungene Vermögensverfügung und den dadurch bewirkten Vermögensschaden umfassen. Der Erpresser muß weiter in der Absicht handeln, sich oder andere zu bereichern. Für die Vollendung der Erpressung ist es jedoch unerheblich, ob der Täter dieses Ziel tatsächlich erreicht hat*

Der Versuch (Abs. 2) beginnt mit der Anwendung der Nötigungsmittel und ist strafbar. Die Erpressung ist nicht schon mit der Vornahme der erzwungenen Vermögensverfügung, sondern erst mit dem Eintritt des Vermögensschadens vollendet*

Die Bestimmungen der §§ 157 ff» und 177 ff# StGB werden wegen des Doppelcharakters der Erpressung durch den § 129 StGB konsumiert*

3*2.1*3. Schwere Fälle des Raubes und der Erpressung

§ 128 StGB regelt die schweren Fälle des Raubes und der Erpressung einheitlich. Sie liegen nach Abs. 1 vor, wenn

- die Tat unter Verwendung von Waffen oder anderen Gegenständen, die als Waffe benutzt werden, begangen wird (Ziff. 1). Dazu gehören einmal alle Gegenstände, die zur Verwendung als Waffe produziert wurden. Das sind Schuß-, Hieb-, Stich- und Schlagwaffen der verschiedensten Art. Zum anderen gehören dazu alle Gegenstände, die im konkreten Fall wie eine Waffe benutzt werden (z.B. eine Brechstange, ein Schraubenschlüssel oder ein Spazierstock) fallen unter den Waffenbegriff der Ziff. 1. Diese Gegenstände müssen zur Begehung der Tat verwendet, d.h. als Mittel der Gewaltanwendung oder Drohung benutzt werden*